

Zeckenentfernung

(Stand 05/2025)

der Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV) hat uns darüber informiert, dass die Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiter keine Zecken bei Ihrem Kind entfernen dürfen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vor. Sämtliche Haftungsansprüche Ihrerseits im Zusammenhang der Zeckenentfernung werden damit ausgeschlossen, ebenso wie auf die Geltendmachung eventueller Schadensersatzansprüche.

Wird eine Zecke durch Lehrkräfte oder Pädagogische Mitarbeiterinnen entfernt, werden Sie in jedem Fall zusätzlich über den Zeckenbefall informiert, und die Zecke wird Ihrem Kind in einem Behältnis mit nach Hause gegeben.

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung unsererseits nicht einverstanden sind, werden wir Sie sofort telefonisch über einen Zeckenbefall Ihres Kindes informieren. Sie müssen dann Ihr Kind von der Schule abholen, um die Zecke anderweitig zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.